

Der Verein für zeitgemäße, gegenwärtige chinesische Kampfkunst (*Tongshida Wushu*) mit und ohne Waffen & stilübergreifende Kampfsportarten (Jeet Kune Do – Methode)

www.maa-dresden.de

Martial Arts Academy Dresden e. V.

www.maa-dresden.de

同
时
代

武
術



Muay Thai

TAO OF TONGSHIDAI WUSHU



Kung Fu/ Wushu/
Kempo



Mixed Martial Arts
(MMA)

MITGLIED IN:

MARTIAL ARTS ASSOCIATION – INTERNATIONAL (MAA-I)

LANDESSPORTBUND SACHSEN E. V. (LSB)

STADTSPORTBUND DRESDEN E. V. (KSBD)

GERMAN MUAY-THAI FEDERATION (GMTF)



VEREINS – STATUTE

1. Vorsitzender,

Dipl. Instructor **ANDREAS ZIMMERMANN** (5. CHIEH / DAN TONGSHIDAI WUSHU, 4. CHIEH / DAN KEMPO, JIU-JITSU & JEET KUNE DO)

安德烈亞斯 木匠

LANDESTRAINER SACHSEN FÜR JEET KUNE DO

LIZENZIERTER ÜBUNGSLEITER IM DEUTSCHEN SPORT BUND (DSB)

LIZENZIERTER PRÜFER FÜR DIE ABNAHME DES DEUTSCHEN SPORTABZEICHENS

MITGLIED IM:

BAYRISCHE FACHVERBAND FÜR ASIATISCHE KAMPFSPORTARTEN

TRAININGSGEMEINSCHAFT FÜR CHINESISCHE KAMPFKÜNSTE „CHEN TAO WUSHU“

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Martial Arts Academy Dresden e. V.“

- (2) Sitz des Vereins ist Dresden. Die postalische Anschrift des Vereins ist:

Herr
Andreas Zimmermann
Gluckstraße 10
01309 Dresden

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Breitensport, den Kampfsport, die Selbstverteidigung (Self Defence) allgemein und insbesondere die chinesische und thailändische Kampfkunst **Kung Fu / Wushu** in der modernen, zeitgemäßen Form und dem **Muay Thai Boran** einen breiten sportbegeisterten Kreis zugänglich zu machen, um neue Möglichkeiten der sportlichen Betätigung zu bieten. Der Verein wird hierzu möglichst viele Mitglieder zu gewinnen suchen und Veranstaltungen sowie alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
- (2) Der Begriff "**Kung Fu**" beinhaltet die Gesamtheit der chinesischen Kampfkunst, welche alle Lebensbereiche des Menschen anspricht. Hingegen der Begriff "**Wu Shu**" ist **unzweideutig** die chinesische Kampf- und Kriegskunst in der traditionellen (klassischen) oder modernen (nicht klassischen) Form.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa angebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1991.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist in der Regel nur zum Quartalsende möglich. Ausnahmen bilden Sondervereinbarungen entsprechend der Beitrittserklärung. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.
- (4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied im erheblichen Maße gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen: Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email einberufen werden. Die Tagungsordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Fax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email erklären.

- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist.

Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Mitglieder. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - d) Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung.
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes, gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (2) Den Beitrag für Erwachsene Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, die Beiträge in Anlehnung an die Rentenbemessungsgrenze¹⁾ anzupassen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres gemäß § 33 (1) und § 32 (2) des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) festsetzt. Der daraus resultierende Jahresbeitrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) zu zahlen.
- (4) Aufnahmegelder, Beiträge für Kinder und Jugendliche, Kurzzeit und Saisonmitglieder, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahngelder setzt, der geschäftsführende Vorstand fest. Beiträge (Jahressichtmarken) zu internationalen Martial Arts Verbänden, in welchen der Verein Mitglied ist, sind Jahresbeiträge und sind am Anfang eines Jahres (bis zum 01. März des laufenden Jahres) zur Zahlung fällig. Die Beiträge der einzelnen Abteilungen des Vereins, werden von der geschäftsführenden Abteilungsleitung vorgeschlagen, durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins festgeschrieben.
- (5) Beitragszahlungen können auf Antrag (mündlich oder schriftlich) vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Die Mahngebühr beträgt 2,50 EUR

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Natur- und Umweltschutz einsetzt.

§ 11 Datenschutzerklärung

- (1) *Speicherung von Daten:*
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen personenbezogene Daten wie Adresse, Alter, Beruf, Größe, Geschlecht und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV - System des ersten und zweiten Vorsitzenden gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie

zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon, e-Mail Adresse und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

(2) *Weitergabe der Daten an die Verbände:*

Als Mitglied von Landes und Kreissportbünden sowie International Martial Arts Verbänden, Trainingsgemeinschaft für chinesische Kampfkünste und andere Fachverbände für asiatische Kampfkünste ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände / Institutionen zu melden. Übermittelt werden dabei u. a. Name, Alter, Größe, Geburtsland und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstands- oder Vereinsleitungsmitglieder) wird unter Umständen die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet.

(3) *Pressearbeit:*

Der Verein informiert die öffentlichen Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse rund um den Verein. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt entsprechend die Landes und Kreissportbünden sowie International Martial Arts Verbände, Trainingsgemeinschaften für chinesische Kampfkünste und andere Fachverbände für asiatische Kampfkünste von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) *Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:*

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) *Austritt aus dem Verein:*

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Festgestellt am 31. Januar 1991 mit den Änderungen vom November 1991, September 2000, Juli 2001, 19. Dezember 2003, 26. Februar 2005, 14. Oktober 2005, 01. Februar 2008 und 11.02.2011

¹⁾ Ersichtlich unter www.bfa.de die Rentenbemessungsgrundlage liegt 2003 bei 1,1% und wird im April eines jeden Jahres durch die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen und Tagungen.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstands richtet sich nach der Satzung. Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen/-vorlagen sind beizufügen. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

... richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. Eine Versammlung ist beschlussunfähig, wenn der Versammlungsleiter – nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit – feststellt, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist. Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, wenn noch ausstehende Tagesordnungspunkte zu verabschieden sind.

§ 5 Versammlungsleitung

- a. Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b. Ein Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- c. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
- d. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung.
- e. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- f. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.
- g. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- a. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- b. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- c. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

- a. Antragsberechtigung, Fristen und Formen regelt die Satzung.
- b. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- a. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- b. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- a. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- b. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- a. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- b. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- c. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 11 Wahlen

- a. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- b. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.
- c. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- a. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen.
- b. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- c. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist.

Beschlossen am 19. Dezember 2003

BEITRAGS- UND VEREINSORDNUNG

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahmen sind möglich).

§ 2 Die Mitgliedbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in feste Beiträge und in bewegliche Beiträge (Mitglieds- bzw. Kursbeiträge) aufgliedert. Diese Beiträge sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aufgliederung oder entsprechend der gemeinsamen Beitrittsvereinbarung **im Voraus zu entrichten** (am ersten des laufenden Monats). Die Zahlung der Beiträge soll durch **Überweisung** oder durch **Einzugsermächtigung** auf das VEREINSKONTO DER MAAD:

IBAN: DE39 8505 0300 3120 0018 80 **BIC / SWIFT-Code:** OSDDDE81XXX

BEI DER OSTSÄCHSISCHEN SPARKASSE DRESDEN

erfolgen, in Ausnahmefällen in Form der **Barzahlung** beim geschäftsführenden Vorstand. Das gleiche gilt für die Aufnahmegebühr und den Versicherungsbeitrag für das laufende Jahr. Wobei hier eine Zahlungsfrist von 7 Tagen (bei Überweisung) gilt. Die Prüfungsgebühr für die jeweilige Schärpen - Prüfung, ist am Prüfungstag zu bezahlen (unerheblich ist dabei der Prüfungsausgang: bestanden oder nicht bestanden).

Feste Beiträge:

Versicherung – Jahresbeitrag (Unfall, Haftpflicht, Kfz. etc.)	
	<i>Kinder</i> 03,00 €
	<i>Jugendliche / Erwachsene</i> 08,00 €
	Aufnahmegebühr 0,00 €
	Passive Mitgliedschaft (Person / Monat) 05,00 €
 <u>CHI & CHIEH - Prüfungsgebühren:</u>	
	<i>Unterstufe</i> (1. weiße bis gelbe Schärpe) = 20,00 €
	<i>Mittelstufe</i> (grüne bis blaue Schärpe) = 40,00 €
	<i>Oberstufe</i> (orange / braune Schärpe) = 65,00 €
DAN – Prüfung richten sich nach der Gebührenordnung des jeweiligen Fach- bzw. Dachverbandes (Richtwert)	= 200,00 €

Bewegliche Beiträge

Mitgliedsbeiträge

Gültig ab 01.01.2019 gem. § 9 (1) Satzung vom 01.01.2014

Für die Vereinsmitglieder (Mitgliedschaft vor 2019/mit Bestandserhebung 2019) gilt: „Bestandsschutz“ (die bisherigen Beiträge bleiben davon unberührt).

Kampfkünstler der Dresdner– und Neukirchner Gruppe

Monatsbeitrag inklusive Versicherung LSB (monatlich) *Kinder 0,25 €; Jugendliche / Erwachsene 0,60 €*

Kinder (-13 Jahre)	= 15,30 €
Jugendliche (14-17 Jahre) / Studenten	= 20,60 €
Erwachsene (+18 Jahre)	= 25,60 €
Familienbeitrag (Gesamtbeitrag für alle Familienmitglieder oder Lebenspartner (max. <u>4 Personen</u>) die im gleichen Haus leben und mindestens ein Erwachsener ist Mitglied)	= 45,00 €

Jahresbeitrag inklusiv Jahresversicherung des LSB Sachsen (inklusive jährl. Versicherung / Person des LSB Kinder 3,00 €, Erwachsene 8,00 €)

Kinder (-13 Jahre)	= 168,30 €
Jugendliche (ab 14 Jahre)	= 226,60 €
Erwachsene (+18 Jahre)	= 281,60 €
Familienbeitrag	= 495,00 €

Bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung fallen die Kontoführungs- oder Überweisungsgebühren weg. **Diese können bei Selbstüberweisung nicht vom Mitgliedsbeitrag abgezogen werden.** Die hier benannte Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde in der Mitgliederversammlung gemäß **§ 9 (1) der Vereinssatzung** festgelegt bzw. angeglichen. Des Weiteren wurde der Vorstand ermächtigt, bei begründeten finanziellen Schwierigkeiten, Vereinsmitgliedern den Beitrag zu reduzieren oder für bestimmte Zeit ganz zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der glaubhaften Begründung.

§ 3 Das Verhalten im KUAN (Trainingshalle)

- (1) Der KUAN als Trainingsstätte des Kampfsportlers ist mit einer Verbeugung und dem KUNG FU / Muay Thai – GRUSS zu betreten und zu verlassen. Innerhalb des KUAN ist Disziplin, Achtung und Kameradschaftlichkeit zu wahren. Es gelten die jeweiligen Regeln der einzelnen Kampfsportarten!
- (2) Im KUAN ist dem SHIH FU (Meister) und dem durch ihm bestimmten, für das Training verantwortlichen CHI (Schüler / Lehranwärter), ebenfalls mit einer Verbeugung und dem KUNG FU – GRUSS entgegenzutreten. Diese sind für alle anwesenden Mitglieder / Trainierenden und dem Zustand des KUAN verantwortlich.
- (3) Untereinander haben sich die Kampfsportler diszipliniert und kameradschaftlich zu verhalten. Es ist Achtung gegenüber jedem Trainingsteilnehmer entgegenzubringen. Ferner gilt der Ehrenkodex eines Kampfsportlers, dass erlernte niemals missbräuchlich zu benutzen.

Die 14 Vereinsregeln der Martial Arts Academy Dresden e. V.

- 1) Die **Uniform (Kung-Fu Chuan)** muss entsprechend den individuellen Camp-Farben getragen und in einen ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- 2) **Respekt, Ehre und Loyalität** dem Meistern und Trainern gegenüber und sie müssen als Meister bzw. Trainer angesprochen werden.
- 3) Schüler müssen in Achtung stehen, wenn sie zu den Meistern sprechen oder von ihnen angesprochen werden.
- 4) Damit eine eventuelle Verletzungsgefahr vermieden wird darf während des Trainings kein Schmuck (z.B. Ringe, Armbanduhr, Ohrringe oder Halskette) getragen werden. Nicht abnehmbare Schmuckgegenstände sollten mit Heftpflaster um klebt werden.
- 5) Verbeugung entsprechend der Stilrichtung muss gemacht werden (das Training unterliegt den in Asien üblichen Formen):
 - ✓ beim Eintreten oder verlassen der Trainingsfläche (Kuan/Dojo = Räumlichkeit für geistige und körperliche Übungen)
 - ✓ beim Anschließen an das Training (Verspätung)
 - ✓ zu Meistern und Trainern
 - ✓ zum Partner beim Training
 - ✓ zu allen Fortgeschrittenen
 - ✓ wenn ein Fehltreffer angebracht wurde
- 6) Rauchverbot in Gegenwart des Meisters
- 7) Kein Genuss von Alkohol vor dem Training
- 8) Kein Fluchen
- 9) Schüler müssen um Erlaubnis fragen, bevor sie den Raum verlassen.
- 10) Schüler dürfen ohne Erlaubnis des Trainers in anderen Kampfsportarten trainieren
- 11) Es dürfen keine herablassenden Bemerkungen über andere Kampfsportarten gemacht werden und ihnen ist mit Respekt zu begegnen. Achtung vor jedem Menschen, jeder Religion oder Weltanschauung, sowie körperliche und geistige Unversehrtheit sind unsere **obersten Prioritäten!**

- 12) Alle Schüler müssen sich fair und sportlich verhalten.
- 13) Schüler müssen regelmäßig trainieren, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Bei ernsthaften Problemen muss der Meister informiert werden, andererseits droht Ausschluss vom Training.
- 14) Schüler dürfen Tongshidai Wushu nicht für falsche Zwecke benutzen, die gegen Recht und Ordnung verstoßen.

§ 4 Vereingerechte Kleidung (Tongshidai Wushu)

- (1) Das Erscheinen der Kampfsportler zum Training erfolgt in einem schwarzen KUNG FU / WU SHU CHUAN oder einem weißen T-Shirt mit schwarzer Hose, **FÜR SCHÜLER BIS ZUM 6. CHI/RANG**. Ab dem **5. CHI/RANG (MITTELSTUFE)**, kann man auch anders farbige Kung Fu / Wu Shu Chuan tragen. **AUSNAHME IST DER WEIßE KUNG FU / WU SHU CHUAN, DIESER IST AUSSCHLIEßLICH DEM SHIFU VORBEHALTEN ZU TRAGEN**. Der Meister / SHIFU hat auch das Privileg die Farbe des Wu Shu / KUNG FU – CHUAN selbst zu wählen. Zu dem Wu Shu / Kung Fu Chuan gehört die GEBUNDENE UND DEM RANG ENTSPRECHENDE SCHÄRPE (in Ausnahmefällen einen Rang niedriger). Ausnahmen hierzu entscheidet der SHIFU.
- (2) Neuaufzunehmende erscheinen in einem sauberen Sportanzug zum Training. Das gleiche gilt für Sportler(innen) der einzelnen Abteilungen.

§ 5 Das Verhalten während des Trainings

- (1) Während des Trainings ist den Anweisungen des SHIFU oder des verantwortlichen CHI – Lehranwärters uneingeschränkt Folge zu leisten. Fragen zum Ablauf werden durch Handzeichen kundgetan. Bei Notwendigkeit der Unterbrechung des Trainings, ist sich bei den oben genannten Verantwortlichen wie folgt ab- und anzumelden:
 1. Verbeugung mit KUNG FU – GRUSS
 2. Grund des Verlassens nennen
 3. Zurückmelden wie Punkt 1
- (2) Aus Gründen der Sicherheit ist nachfolgend benanntes zu beachten und grundsätzlich einzuhalten:
 - ☒ Schmuckgegenstände (Ringe, Halsketten usw.) dürfen während des Trainings nicht getragen werden.
 - ☒ Armbanduhren sind während des Trainings abzulegen.
 - ☒ Das Erscheinen zum Training erfolgt sauber und gepflegt.
- (3) Besucher welche dem Training zuschauen möchten, haben sich bei dem Ranghöchsten zu melden und dessen Einwilligung einzuholen. Eltern, Freunde u. a. Verwandte von Vereinsmitgliedern oder Trainierenden können nach Anmeldung bei dem Ranghöchsten (nur wenn diese unbekannt sind) immer dem Training zuschauen.
- (4) Den Ausschluss vom jeweiligen Training, auf Grund unsportlichen Verhaltens, entscheidet immer der Ranghöchste.
Bei Unwohlsein oder bei Verletzung sind Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ einzuleiten (im Rahmen der Möglichkeit) und das Training des Verletzten generell abubrechen.

§ 6 Umgang mit Trainings- und Sportgeräten

Die Anordnung für das Benutzen von Trainings- und Sportgeräten trifft ausschließlich und grundsätzlich der jeweilige Trainer. Eigenmächtiges Benutzen von Trainings- und Sportgeräten, kann den Ausschluss vom jeweiligem Training nach sich ziehen.

§ 7 Sondertraining

Ist Vorbereitung auf Wettkämpfe oder andere Höhepunkte (z. B. Vorführung) des Sportvereins und findet außerplanmäßig statt. Die Pflicht der Teilnahme bezieht sich auf Mitglieder, welche sich für diese Höhepunkte qualifiziert haben und namentlich benannt worden.

- ✧ Das Sondertraining wird grundsätzlich durch den SHIHFU einberufen und durchgeführt (bei Abwesenheit durch einen benannten Stellvertreter).
- ✧ Bei zweimaligen unentschuldigten Fernbleiben, kann es zum Ausschluss der Teilnahme am jeweiligen Höhepunkt kommen. Diese Entscheidung trifft ausschließlich der SHIFU oder bei Abwesenheit (länger als zwei Wochen) seine benannten Stellvertreter.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung dieser Verordnung ist im Sinne der Satzung des Sportvereins **Wu Shu Schule Dresden – TAO of JEET KUNE DO e. V., vereinsschädigendes Verhalten gemäß § 5 Absatz 4** und kann den Ausschluss aus diesem zur Folge haben.